

DEINE RECHTE

refugees



Diese Broschüre wurde für Bewohner*innen des Kantons Bern erstellt. Bei den aufgeführten Beratungsstellen handelt es sich deshalb mehrheitlich um Adressen im Raum Bern. Falls Sie in einem anderen Kanton wohnhaft sind, finden Sie eine entsprechende Beratungsstelle in Ihrer Nähe. Abgesehen davon kann der grösste Teil der Broschüreninhalte in der ganzen Schweiz angewendet werden.

DEINE RECHTE

refugees



INHALT

POLIZEIKONTROLLEN UND HAFT

Polizei und Personenkontrollen	8
Durchsuchungen durch die Polizei	12
Bahnhof/Bahnpolizei	16
Private Sicherheitsleute	17
Beschlagnahmungen	18
Aussageverweigerung	20
Übersetzung	22
Eingrenzung/Ausgrenzung (Rayonverbot)	23
Verhaftungen	25

ASYLVERFAHREN

Kontakt mit den Behörden	30
Befragung über Asylgründe	31
Zwangsmassnahmen und Ausschaffung	34
Vorbereitungshaft	36
Ausschaffungshaft	37
Haft im Dublin-Verfahren	42
Durchsetzungshaft	43
Maximaldauer der Haft	44

RECHTE IN DER KOLLEKTIVUNTERKUNFT

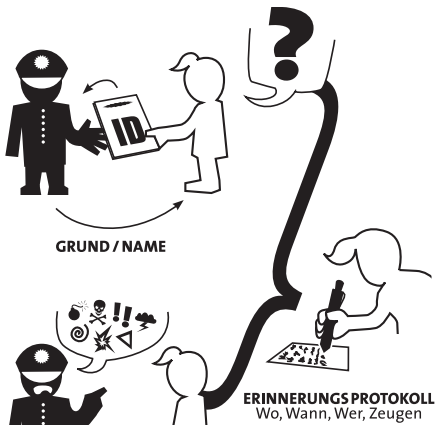
Gesundheit	45
Probleme mit anderen Bewohner*innen/ Personal	46
Hausdurchsuchung in der Unterkunft	48
Besonders schutzwürdige Personen	49
Sozialgeld	51
Sans-Papiers	52

BERATUNGSSTELLEN

Ausländer*innen	55
Menschenrechte/Repression	57
Opferhilfe	58
Partnerschaft & Familie	59
Frauen	60
Kinder & Jugendliche	61
Rechtsberatung & Diverses	61
Sexarbeit	63
Medizinisches	63

DEINE RECHTE für Asylsuchende

Die vorliegende Infobroschüre richtet sich an asylsuchende Personen, Personen mit einer vorläufigen Aufnahme, anerkannte Flüchtlinge und Personen ohne geregelten Aufenthaltsstatus. Es wird über die Rechte im Zusammenhang mit Begegnungen mit der Polizei, dem Asylverfahren und dem Leben in der Asylunterkunft informiert. Die jeweiligen Themen sind in dieser Broschüre nicht abschliessend behandelt. Im Anschluss findest du Beratungsstellen, die dir weiterhelfen können. Weitere Informationen sowie die elektronische Version dieser Broschüre findest du auf www.rechte-asyl.ch.



POLIZEIKONTROLLEN UND HAFT

Polizei und Personenkontrollen

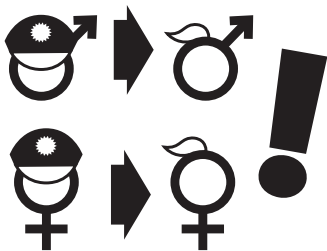
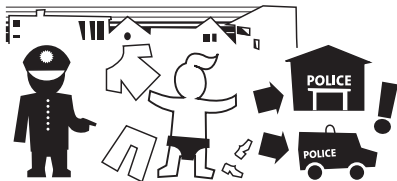
- Die Polizei hat das Recht, deine Personalien zu kontrollieren. Zwar bist du nicht verpflichtet, einen Ausweis dabeizu-

haben, aber um Ärger bzw. langwierige Abklärungen zu vermeiden, ist es besser, mit einem Ausweis unterwegs zu sein.

- Frage immer nach dem Grund für die Kontrolle. Die Polizei muss dir einen Grund nennen können, wenn du danach fragst.
- Polizeibeamte müssen dir auf Anfrage den Namen nennen. Zivilpolizeibeamte müssen sich mit einem Ausweis identifizieren.
- Bei Übergriffen (z.B. Gewalt oder Beschimpfungen) oder diskriminierenden Kontrollen (z.B. Polizeikontrollen wegen deiner Hautfarbe) merke dir die Namen der Polizist*innen (Ort, Datum, Zeit und Namen) und bitte Menschen, die den Vorfall beobachtet haben, dir ihren Namen und eine Kontaktmöglichkeit zu geben. Das ist wichtig für eine Beschwerde oder Anzeige gegen die Polizei. Am Ende dieser Rechtshilfebroschüre findest du Adressen, an die du dich wenden kannst, wenn

du eine Beschwerde einreichen möchtest.

- Schreibe ein kurzes Erinnerungsprotokoll über den Vorfall, damit du wichtige Sachen nicht vergisst. Du kannst dafür auch auf www.augenaufbern.ch ein Formular bestellen oder herunterladen.
- Hast du einen Übergriff beobachtet, erstelle möglichst bald nach dem Vorfall ein Erinnerungsprotokoll und lasse es der betroffenen Person zukommen.

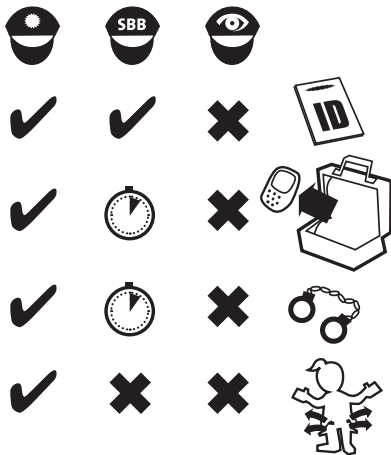


Durchsuchungen durch die Polizei

- Die Polizei darf bei Verdacht auf eine Straftat dein Gepäck durchsuchen. Frage immer, wegen welcher Straftat du durchsucht wirst. Frage auch, warum du dieser Straftat verdächtigt wirst.
- Weiter gehende Durchsuchungen in der Öffentlichkeit (z.B. bis auf die Unterhosen ausziehen) sind nicht gestattet. Taschen leeren oder abtasten ist dagegen erlaubt.
- Du kannst verlangen, dass die Polizei dich im Auto oder auf dem Posten durchsucht.
- Nur medizinisches Personal (Arzt/Ärztin) darf Körperöffnungen durchsuchen.
- Bestehe darauf, dass du als Frau von Frauen oder als Mann von Männern durchsucht wirst.

- Wenn du dich der Durchsuchung verweigern möchtest, musst du bedenken, dass dies eine Anzeige zur Folge haben kann.
- Die Polizei kann dir eine DNA-Probe entnehmen (Abstrich der Wangenschleimhaut). Zur Anordnung berechtigt ist neben den Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten auch die Polizei. Die Anordnung der Analyse und Erstellung eines DNA-Profiles obliegt jedoch der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht.
- Bekommst du eine Einladung/ein Aufgebot von der Polizei zur DNA-Entnahme, bedeutet das noch nicht in jedem Fall, dass du dazu verpflichtet bist oder dass die Anordnung verhältnismässig und damit zulässig ist.
- **Melde dich nach einer DNA-Entnahme oder einer Vorladung zu einer solchen immer bei einer Beratungsstelle im Adressteil unter der Rubrik « Menschenrechte/ Repression » auf Seite 57.**

- Erkennungsdienstliche Massnahmen können von der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder den Gerichten angeordnet werden. Dabei werden die Körpermerkmale einer Person festgestellt und Abdrücke von Körperteilen genommen. Weigerst du dich, dich der Anordnung der Polizei zu unterziehen, so entscheidet die Staatsanwaltschaft.



Bahnhof/Bahnpolizei

- Im Bahnhof Bern ist vieles verboten (siehe auch die Verbotsschilder). Durchsetzen muss dies die Bahnpolizei. Die SBB-Bahnpolizei darf deinen Ausweis kontrollieren, dich vorläufig festnehmen oder dich der Polizei übergeben. Zusätzlich darf die Transportpolizei Gegenstände beschlagnahmen. Privaten Sicherheitsdiensten, etwa der Securitas, ist dies nicht erlaubt. Die Bahnpolizei muss laut Gesetz aber beschlagnahmte Gegenstände und vorläufig festgenommene Personen «möglichst rasch der Polizei» übergeben.
- Die Bahnpolizei ist aber nur für Bahnhofareale und Züge zuständig und darf die oben genannten Befugnisse nur dort ausüben.
- Achte auf die Uniform.

Private Sicherheitsleute

- Neben der Polizei sind vermehrt auch uniformierte Personen anzutreffen, die jedoch keine Polizist*innen sind. Es sind Angestellte von privaten Sicherheitsfirmen (z.B. Protectas oder Securitas). Diese haben nicht mehr Rechte als du.
- Erwischen dich die privaten Sicherheitsleute bei einer Straftat, dürfen sie dich festhalten. Sie müssen dich aber sofort der Polizei übergeben. Sie dürfen nicht: Von dir einen Ausweis verlangen, dich befragen und durchsuchen, dich abtasten, deine Taschen durchsuchen, dich nach Name und Wohnsitz fragen, dir Sachen wegnehmen.



Beschlagnahmungen

- Will die Polizei etwas beschlagnahmen, dir also zum Beispiel dein Telefon wegnehmen, verlange immer eine Quittung. Beschlagnahmt werden dürfen Gegenstände nur, wenn sie als Beweismittel dienen könnten, im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung stehen oder die öffentliche Ordnung gefährden. Sind eingezogene Gegenstände legal und keine Beweismittel, kannst du diese später (mit der Quittung) zurückfordern.

- Bist du Asylsuchende*r und befindest du dich im Asylverfahren, trage nicht mehr Bargeld bei dir, als du unbedingt brauchst. Es kommt vor, dass die Polizei grössere Mengen Bargeld beschlagnahmt. Macht sie das, verlange eine Quittung.
- **Melden kannst du dich bei einer Rechtsberatungsstelle im Adressteil unter der Rubrik « Ausländer*innen » auf Seite 55 oder « Menschenrechte/Repression » auf Seite 57.**



Aussageverweigerung

- Wirst du von der Polizei auf den Posten genommen und befragt, hast du das Recht, die Aussage zu verweigern. Dies ist kein Trick, sondern dein Recht als Angeschuldigte*r. Es ist dann sinnvoll, wenn du oder ein Bekannter von dir einer Straftat beschuldigt wird.



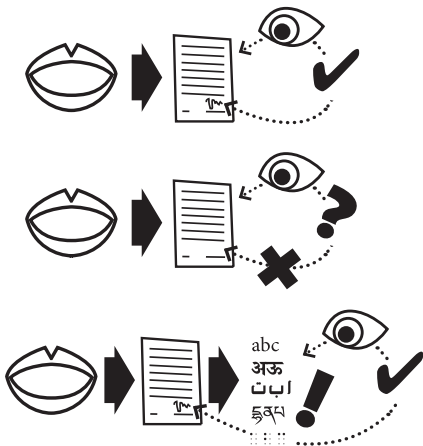
Du musst der Polizei nur folgende Angaben mitteilen:

- Name
- Vorname
- Meldeadresse
- Geburtsdatum
- Beruf (nicht den Arbeitgeber)
- Name der Eltern

- Sonst nichts!
- Antworte auf alle weiteren Fragen mit: «Keine Aussage» oder «Ich verweigere die Aussage», auch wenn sie mit dir nur «über das Wetter» reden wollen. Jede Aussage gefährdet dich und andere.
- Unterschreibe nichts, was du nicht verstehst oder womit du nicht einverstanden bist.

In gewissen Situationen kann es zur Entschärfung der Situation jedoch sinnvoll sein, eine Aussage zu machen. Entschliesst du dich, eine Aussage zu machen, dann denke an Folgendes:

- Achte bei Einvernahmen darauf, dass deine Aussagen richtig protokolliert werden (z.B. sind Aussagen von Polizist*innen nicht deine eigenen Aussagen).
- Protokoll vor dem Unterschreiben genau durchlesen.
- Du bist nicht verpflichtet, Protokolle zu unterschreiben.



Übersetzung

- Es ist dein grundsätzliches Recht, bei Kontakt mit der Polizei, der Fremdenpolizei und anderen Behörden eine*n

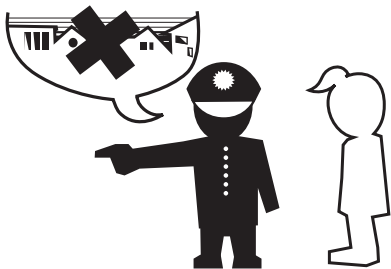
Übersetzer*in beizuziehen. Es empfiehlt sich daher unbedingt, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Wird verlangt, dass du ein Protokoll unterschreibst, so bestehe auf einer Übersetzung in eine Sprache, die du gut verstehst.

- Unterschreibe nichts, was du nicht verstanden hast.

Eingrenzung/Ausgrenzung (Rayonverbot)

- Die Polizei kann dich von einem Ort wegweisen oder festhalten, wenn z.B. «der begründete Verdacht besteht», dass du die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdest oder dass du die Polizei an ihrer Arbeit hinderst oder dabei störst. Damit kann dir die Polizei verbieten, ein bestimmtes Gebiet zu betreten (Bahnhof, Innenstadt etc.)

- Die Polizei kann dir auch verbieten, ein bestimmtes Gebiet zu verlassen (z.B. einen Kanton).
- Ein Verstoß gegen eine solche Anordnung kann für dich strafrechtliche Folgen oder auch Folgen im Asylverfahren haben.
- Du kannst dich gegen eine solche Ausgrenzung oder Eingrenzung rechtlich wehren. Deshalb: **Melde dich bei einer Rechtsberatungsstelle im Adressteil unter der Rubrik «Ausländer*innen» auf Seite 55 oder «Menschenrechte/Repression» auf Seite 57.**



Verhaftungen

Administrativhaft

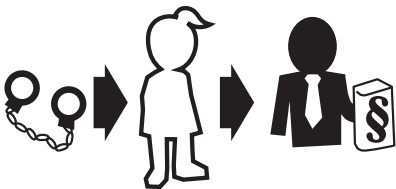
- Hinweise über Administrativhaft, Ausschaffungshaft etc. findest du weiter unten.

Rechte während der Haft (wegen einer Straftat)

- Die Polizei kann dich maximal 24 Stunden (bzw. 48 Stunden an Wochenenden) festhalten, danach muss sie dich einem/ einer Untersuchungsrichter*in vorführen.



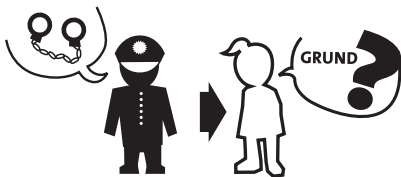
- Grundsätzlich gilt, dass dich die Polizei nach Feststellen deiner Identität gehen lassen muss, wenn kein Grund für eine vorläufige Festnahme und kein Vorführungsbefehl gegen dich vorliegt. Wirst du einer Straftat beschuldigt, hast du das Recht auf einen Anwalt.



- Solltest du länger als 24 (bzw. 48) Stunden festgehalten werden, verlange den sofortigen Kontakt mit einem Anwalt. Wenn du dir keinen Anwalt leisten kannst, hast du das Recht, « unentgeltliche

Rechtspflege» zu beantragen. Lasse dich dazu beraten.

- Frage immer nach dem Grund für die Festnahme. Frage nach der Straftat, derer du verdächtigt wirst. Frage, aufgrund welchen Verhaltens du verdächtigt wirst.
- Bist du minderjährig, verlange, dass deine Eltern oder deine Rechtsvertretung kontaktiert werden.



- Hast du einen Wegweisungsentscheid bekommen und ist die Ausreisefrist verstrichen, können Zwangsmassnahmen gegen dich ergriffen werden. Die Vollzugsbehörden können dich kurzfristig festhalten,

dich ein- oder ausgrenzen sowie die Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft anordnen.

- Schutzbedürftige, Minderjährige und Familien können darauf bestehen, dass sie gesondert untergebracht werden.
- **Melde dich immer bei einer Rechtsberatungsstelle im Adressteil unter der Rubrik « Ausländer*innen » auf Seite 55 oder « Menschenrechte/Repression » auf Seite 57.**

Übergriffe und Verletzungen

- Wurdest du im Rahmen der Festhaltung Opfer eines Übergriffs oder hast du Verletzungen davongetragen, verlange immer, dass das im Befragungsprotokoll festgehalten wird.
- Fotografiere sichtbare Verletzungen.

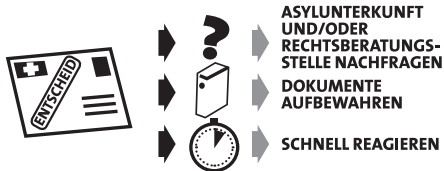
- Suche nach der Freilassung immer sofort eine Ärztin oder einen Arzt auf und lasse dir ein ärztliches Zeugnis ausstellen. **Zu finden im Adressteil unter der Rubrik « Medizinisches » auf Seite 63.**



ASYLVERFAHREN

Kontakt mit den Behörden

- Erhältst du im Rahmen des Asylverfahrens einen Brief der Behörden, frage immer sofort nach, um was es sich genau handelt. Du kannst in der Asylunterkunft oder bei einer Rechtsberatungsstelle nachfragen. Stelle sicher, dass du auch wirklich verstanden hast, was im Brief angeordnet oder gefragt wird.
- Bewahre jeden Brief der Behörden auf und nimm dein gesamtes Dossier mit, wenn du jemanden um Rat fragst. Erstelle immer Kopien deiner Dokumente.



- Erhältst du einen Asylentscheid, musst du immer besonders schnell handeln. Die Fristen, um gegen einen Entscheid Beschwerde zu erheben, sind sehr kurz.
- **Melde dich immer bei einer Rechtsberatungsstelle, im Adressteil unter der Rubrik «Ausländer*innen» auf Seite 55.**

Befragung über Asylgründe

- Du hast ein Asylgesuch gestellt. Damit sagst du, dass du (d.h. du persönlich) an Leib und Leben in deinem Heimatland gefährdet bist.
- Du hast die Pflicht nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass du gefährdet bist. Finanzielle oder wirtschaftliche Gründe werden nicht beachtet.
- Auch hast du bei der Feststellung deiner Identität eine Mitwirkungspflicht. Du kannst aber nicht verpflichtet werden,

mit den Behörden deines Heimatlandes Kontakt aufzunehmen.

- Die Behörden befragen dich in der Regel zwei Mal. In den beiden Befragungen musst du die Behörden überzeugen können, dass du in deinem Land bedroht bist.
- Bereite dich sehr sorgfältig auf diese Befragungen vor. Versuche Beweismittel (Haftbefehle, Zeitungsartikel etc.) noch vor der Befragung aufzutreiben. Nimm Kontakt mit Leuten auf, die dir helfen können.
- Merke dir genau, was du bei der ersten Befragung gesagt hast. Widersprüche zwischen deinen Aussagen können negative Konsequenzen für dich haben.
- Oft ist ein Nachweis (z.B. anhand eines Haftbefehls) nicht möglich. In diesem Fall brauchst du nichts zu beweisen, sondern es wird die Glaubhaftigkeit deiner Angaben vertieft überprüft, d.h. du musst authentisch wirken.

- Du wirst über die geltend gemachte Verfolgung, deinen Reiseweg nach Europa, dein Leben im Heimatland etc. befragt. Versuche immer so präzise wie möglich zu antworten und baue keine Übertreibungen oder Vereinfachungen ein.
- Stelle sicher, dass die Befragenden deine Angaben auch wirklich verstanden haben. Stellst du Misstrauen fest, versuche deine Geschichte so genau wie möglich zu erklären.
- Hast du den Eindruck, dass die Übersetzung nicht optimal ist, mache die Personen unbedingt darauf aufmerksam.
- Bist du minderjährig, achte darauf, dass dein Alter korrekt erfasst wird. Falls die Behörden nicht dein richtiges Alter aufnehmen, **melde dich bei einer Rechtsberatungsstelle im Adressteil unter der Rubrik «Ausländer*innen» auf Seite 55.** Als Minderjährige*r genießt du einen weitergehenden Schutz als eine erwachsene Person.

Zwangsmassnahmen und Ausschaffung

- Bekommst du einen Brief der Behörden betreffend Ausreisefrist oder Wegweisungsvollzug: **Melde dich immer bei einer Rechtsberatungsstelle im Adressteil unter der Rubrik « Ausländer*innen » auf Seite 55.**
- Wurde dein Asylgesuch abgewiesen, bist du verpflichtet, die Schweiz zu verlassen. Du hast jedoch die Möglichkeit, mit einem Wiedererwägungsgesuch eine Neubeurteilung deines Gesuchs zu erwirken. Hierfür gelten aber strenge Zulässigkeitsvoraussetzungen.
- Möchtest du die Schweiz freiwillig verlassen, kannst du Rückkehrhilfe und Rückkehrprogramme beanspruchen.

- Hältst du dich in der Schweiz auf, nachdem die Ausreisefrist abgelaufen ist, riskierst du Zwangsmassnahmen, eine Anzeige wegen illegalen Aufenthalts sowie eine Einreisesperre für die Schweiz.

**AUSREISEFRIST/
WEGWEISUNGSVOLLZUG**



**RECHTSBERATUNGSSTELLE
MELDEN**



**WIEDERERWÄGUNGSGESUCH
STELLEN**



**RÜCKKEHRHILFE
BEANSPRUCHEN**



IN CH BLEIBEN ➔ **RISIKO**

Vorbereitungshaft

Damit du dich einer künftigen Wegweisung nicht entziehen kannst, können die Behörden für maximal sechs Monate Vorbereitungshaft anordnen. Die Vorbereitungshaft ist zulässig, wenn

- du dich weigerst deine Identität offenzulegen oder wenn du behördlichen Anordnungen nicht Folge leistest;
- einer Ein- oder Ausgrenzung zuwiderhandelst;
- trotz eines Einreiseverbots das Gebiet der Schweiz betrittst und nicht sofort weggewiesen werden kannst;
- du ein Asylgesuch stellst, nachdem deine Aufenthaltsbewilligung widerrufen oder nicht verlängert worden ist wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- du ein Asylgesuch stellst, nachdem du ausgewiesen wurdest;

- du ein Asylgesuch in der Absicht stellst, eine drohende Wegweisung zu vermeiden;
- du verurteilt worden bist oder strafrechtlich verfolgt wirst, weil du Personen ernsthaft bedrohst oder an Leib oder Leben gefährdest;
- du wegen eines Verbrechens verurteilt worden bist.

Ausschaffungshaft

Sobald ein Entscheid des SEM über eine Wegweisung oder ein Entscheid eines Strafgerichts über eine Landesverweisung vorliegt, kann die Ausschaffungshaft angeordnet werden. Die Anordnung der Ausschaffungshaft ist zulässig, wenn

- du dich bereits in Vorbereitungshaft befindest;
- ein Grund gemäss Ausländergesetz (wie unter Vorbereitungshaft) besteht;

- konkrete Anzeichen darauf hindeuten, dass du dich der Ausschaffung entziehen willst;
- dein bisheriges Verhalten auf eine Widersetzung gegen behördliche Anordnungen schliessen lässt;
- der Wegweisungsentscheid in einem Bundeszentrum eröffnet wird und der Wegweisungsvollzug absehbar ist. In diesem Fall darf die Haft höchstens 30 Tage dauern.

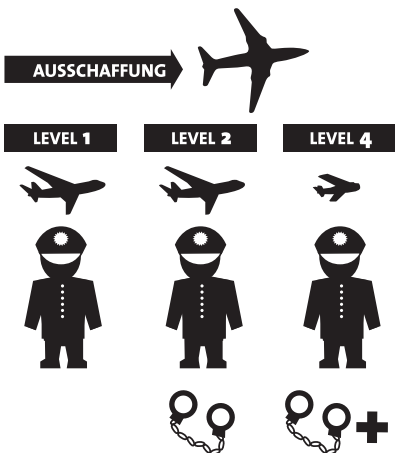
Die Anordnung von Ausschaffungshaft ist auch dann möglich, wenn ein vollstreckbarer Entscheid vorliegt, die Ausreisefrist abgelaufen ist, ohne dass du die Schweiz verlassen hast, und die zuständige kantonale Behörde für dich Reisepapiere beschaffen muss. In diesem Fall darf die Haft eine Dauer von 60 Tagen nicht übersteigen.



Die Ausschaffung kann in drei Stufen ablaufen.

- Bei der Ausschaffung nach Level 1 wirst du durch die Polizei ins Flugzeug begleitet. Die Ausschaffung erfolgt ohne Fesselung oder polizeiliche Begleitung.
- Weigerst du dich, wird die Ausschaffung nach Level 2 durchgeführt. Du wirst gefesselt und von Polizist*innen begleitet in einem gewöhnlichen Linienflug zurückgeführt.
- Wenn diese Form der Rückführung aufgrund deines Verhaltens nicht möglich ist, wird die Ausschaffung auf Level 4 mit verstärkter Fesselung und per Sonderflug durchgeführt. Dies kann schon der Fall sein, wenn du bei der Ausreise nach Behörden­sicht nicht kooperierst.

- Beachte, dass Level-4-Ausschaffungen nicht in alle Länder vorgenommen werden. **Melde dich bei einer Rechtsberatungsstelle im Adressteil unter der Rubrik « Ausländer*innen » auf Seite 55.**



- Familien mit Kindern genießen einen besonderen Schutz nach der Kinderrechtskonvention. Wird für dich/deine Familie Ausschaffungshaft angeordnet, bestehede darauf dass du/ihr nicht getrennt untergebracht werdet. **Melde dich bei einer Rechtsberatungsstelle im Adressenteil unter der Rubrik « Ausländer*innen » auf Seite 55.**



Haft im Dublin-Verfahren

- Bist du über einen Dublin-Staat in die Schweiz eingereist und verneint die Schweiz ihre Zuständigkeit für die Prüfung deines Asylgesuches, befindest du dich im Dublin-Verfahren.
- In diesem Fall darfst du nur in Haft genommen werden, wenn eine erhebliche Fluchtgefahr besteht, die Haft verhältnismässig ist und sich weniger einschneidende Massnahmen nicht wirksam anwenden lassen. Die Haft kann bereits während der Vorbereitung des Entscheids angeordnet werden.
- Die Maximaldauer der Dublin-Haft hängt von vielen Voraussetzungen ab. Lasse dich dazu beraten.
- Anders als in anderen Haftfällen wird die Dublin-Haft nicht automatisch von einem Gericht überprüft. Du musst selber schriftlich eine Haftüberprüfung

verlangen. Das Gesuch ist kostenlos und zieht keinerlei Nachteile für dich mit sich.

Durchsetzungshaft

- Wenn eine rechtskräftige Wegweisung nicht durchgeführt werden kann, weil du zum Beispiel Widerstand leistest oder wenn die Ausschaffungshaft nicht zulässig ist, aber eine mildere Massnahme nicht zum Ziel führt, dann kann die Durchsetzungshaft angeordnet werden.
- Die Haft kann für einen Monat angeordnet und mit Zustimmung der richterlichen Behörde jeweils um zwei Monate verlängert werden.

Maximaldauer der Haft

- Vorbereitungshaft, Ausschaffungshaft, Durchsetzungshaft und Dublin-Haft dürfen zusammen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Allerdings darf die Haftdauer mit kantonaler richterlicher Zustimmung um maximal zwölf Monate verlängert werden – bei Minderjährigen jedoch nur um höchstens sechs Monate. Nach maximal 18 Monaten Haft (wenn du minderjährig bist, nach 12 Monaten) musst du entlassen werden.

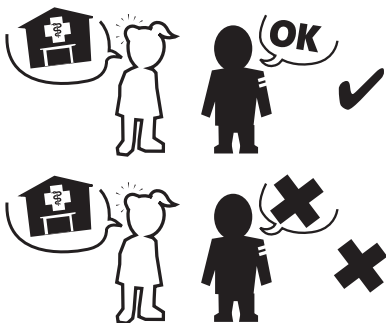
RECHTE IN DER KOLLEKTIVUNTERKUNFT

Gesundheit

- Benötigst du ärztliche Hilfe, mache dies dem Personal der Unterkunft unmissverständlich klar.
- Wenn sich das Personal weigert, einen Arzttermin zu organisieren, mache sie darauf aufmerksam, dass sie sich strafbar machen können.

Wenn die ärztliche Hilfe verweigert wird:

- Du hast immer das Recht, den Notfall (Spital, City-Notfall) aufzusuchen.
- **Melde dich immer bei einer Rechtsberatungsstelle im Adressteil unter der Rubrik « Menschenrechte/Repression » auf Seite 57 oder bei medizinischen Notfällen im Adressteil unter der Rubrik « Medizinisches » auf Seite 63.**



Probleme mit anderen Bewohner*innen/Personal

- Das Personal der Unterkunft hat eine Fürsorgepflicht gegenüber den Bewohner*innen. Das heisst, dass sie bei Konflikten unter den Bewohner*innen einschreiten müssen und gegebenenfalls Schwächere schützen müssen.

- Wenn du von Mobbing, Diebstahl, Diskriminierung oder anderen Einschränkungen betroffen bist, melde dich immer beim Personal.
- Unternimmt das Personal nichts gegen Konflikte oder ist deine psychische oder physische Gesundheit aufgrund der Zustände gefährdet, melde dich bei der Dachorganisation der Unterkunft (z.B. Hauptsitz Heilsarmee Flüchtlingshilfe).
- Egal welche Probleme mit anderen Bewohner*innen bestehen, nimm immer Kontakt mit dem Personal auf. Es gibt keine Tabus.
- Hast du Probleme mit dem Personal der Unterkunft, melde dich bei einer Beratungsstelle.
- Bleiben die Probleme bestehen: **Melde dich bei einer Rechtsberatungsstelle im Adressteil unter der Rubrik « Ausländer*innen » auf Seite 55 oder « Menschenrechte/ Repression » auf Seite 57.**

IN DER ASYLUNTERKUNFT

PROBLEME



IMMER MELDEN



**BEIM PERSONAL
ODER BEI DER RECHTS-
BERATUNGSSTELLE**

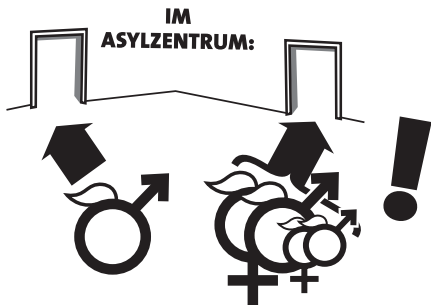
Hausdurchsuchung in der Unterkunft

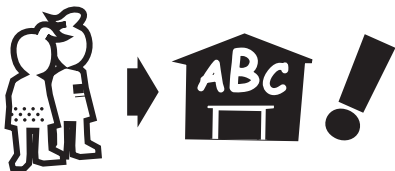
- Hausdurchsuchungen in Asylunterkünften kommen öfters vor. Wenn die Polizei in dein Zimmer kommt und du nicht Ziel der Durchsuchung bist, mache den Beamten klar, welche Behältnisse und Gegenstände dir gehören.
- Eine Behinderung der Durchsuchung kann für dich strafrechtliche Konsequenzen haben.
- Werden Gegenstände durch die Polizei beschlagnahmt, verlange immer eine Quittung.

- Beschlagnahmungen durch das Personal sind nicht zulässig.

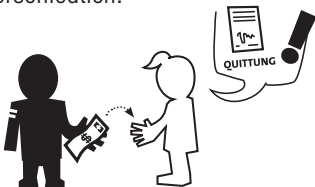
Besonders schutzwürdige Personen

- Bestehe immer darauf, dass Frauen und Familien getrennt von Männern untergebracht werden.
- Fühlst du dich aus irgendwelchen Gründen unter Druck gesetzt, melde dich beim Personal oder bei einer entsprechenden Beratungsstelle im Anhang.





- Asylsuchende Kinder haben das Recht, die Schule bis zur Erfüllung der Schulpflicht (9 Schuljahre) zu besuchen. Ebenso haben sie das Recht, weiterführende Schulen zu besuchen oder eine Lehre zu absolvieren. Leider wird die Einschulung nicht immer konsequent umgesetzt und die Handhabung ist je nach Kanton sehr unterschiedlich.





Sozialgeld

- Wird dein Sozialgeld von der Polizei eingezogen, verlange von ihr eine Quittung, damit du es zurückverlangen kannst.
- Gehe zur Leitung der Unterkunft und verlange eine Bestätigung, dass dir am betreffenden Datum das Sozialgeld ausbezahlt wurde.
- Trage nicht mehr als CHF 400 bei dir, da es dir die Polizei sonst abnehmen kann.



- **Melde dich bei einer Rechtsberatungsstelle im Adressteil unter der Rubrik « Ausländer*innen » auf Seite 55 oder « Menschenrechte/Repression » auf Seite 57.**

Sans-Papiers

- **Lebst und arbeitest du ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz und hast Fragen zu Gesundheit, Arbeit, Schulbildung oder Wohnen, kannst du dich bei der Beratungsstelle für Sans-Papiers melden, zu finden im Adressteil unter der Rubrik « Ausländer*innen » auf Seite 55.**



**GESUNDHEIT
ARBEIT
SCHULBILDUNG
WOHNEN**



**BERATUNGS-
STELLE FÜR
SANS-PAPIERS**

**Weitere Informationen findest du auf
www.rechte-asyl.ch**

BERATUNGSSTELLEN

AUSLÄNDER*INNEN

Asylhilfe Bern

Bahnhöheweg 44, 3018 Bern

031 382 52 72

www.asylhilfe.ch

info@asylhilfe.ch

Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers

Effingerstrasse 35, 3008 Bern

031 382 00 15

www.sanspapiersbern.ch

beratung@sans-papiers-contact.ch

Berner Rechtsberatungsstelle

für Menschen in Not

Eigerplatz 5, 3007 Bern

031 385 18 20 (Asylsuchende)

031 385 18 27 (Sans-Papiers)

www.rechtsberatungsstelle.ch

rbs.bern@bluewin.ch

FASA –
Fachstelle Sozialarbeit der
kath. Kirche Region Bern, Asylbereich
Mittelstrasse 6a, 3012 Bern
031 300 33 65/66
www.kathbern.ch
fasa.bern@kathbern.ch

isa – Informationsstelle für Ausländerinnen
und Ausländerfragen
Speichergasse 29, 3011 Bern
031 310 12 72
www.isabern.ch
beratung@isabern.ch

Kirchliche Anlaufstelle
Zwangsmassnahmen Kanton Bern
Postfach 465, 3000 Bern 22
031 332 00 50
www.refbejuso.ch
mathias.tanner@refbejuso.ch

Kirchliche Kontaktstelle für
Flüchtlingsfragen KKF
Effingerstr. 55, 3008 Bern
031 385 18 11
www.kkf-oca.ch
info@kkf-oca.ch

Solidaritätsnetz Bern
Bümplizstrasse 23, 3027 Bern
031 991 39 29
www.sans-papiers-be.ch
info@solidaritaetsnetzbern.ch

MENSCHENRECHTE/ REPRESSION

Amnesty International
Speichergasse 33, 3001 Bern
031 307 22 22
www.amnesty.ch

AntiRep Bern
Postfach 2038, 3001 Bern
www.antirep-bern.ch
info@antirep-bern.ch

Demokratische Juristinnen
und Juristen Bern (djb)
Postfach 5850, 3001 Bern
www.djs-jds.ch
djb@djs-jds.ch

Menschenrechtsverein augenauf Bern
Quartiergasse 17, 3013 Bern
031 332 02 35
www.augenauf.ch
bern@augenauf.ch

OPFERHILFE

Frauenhaus Bern
Postfach 2126, 3001 Bern
031 332 55 33
www.frauenhaus-bern.ch
info@frauenhaus-bern.ch

Lantana – Fachstelle
Opferhilfe bei sexueller Gewalt
Aarberggasse 36, 3011 Bern
031 313 14 00
www.lantana-bern.ch
info@lantana-bern.ch

Opferhilfe Bern
Seftigenstrasse 41, 3007 Bern
031 370 30 70
www.opferhilfe-bern.ch
beratungsstelle@opferhilfe-bern.ch

PARTNERSCHAFT & FAMILIE

Ehe- und Familienberatung Bern,
Fachstelle für Beziehungsfragen
des Kantons Bern
Aarberggasse 36, 3011 Bern
031 312 10 66
www.eheundfamilienberatung-bern.ch
info@eheundfamilienberatung-bern.ch

frabina – Beratungsstelle
für Frauen & binationale Paare
Kapellenstrasse 24, 3011 Bern
031 381 27 01
www.frabina.ch
info@frabina.ch

FRAUEN

Frauenberatungsstelle Infra Bern
Zentrum 5
Flurstrasse 26b, 3014 Bern
031 311 17 95
www.infrabern.ch

Terre des femmes Schweiz
Standstrasse 42, 3014 Bern
031 311 38 79
www.terre-des-femmes.ch
info@terre-des-femmes.ch

KINDER & JUGENDLICHE

Kinderanwaltschaft Schweiz
Zürcherstrasse 41, 8400 Winterthur
052 260 15 55
www.kinderanwaltschaft.ch
info@kinderanwaltschaft.ch

RECHTSBERATUNG & DIVERSES

hab – homosexuelle Arbeitsgruppen Bern
Villa Stucki, Seftigenstrasse 11, 3007 Bern
031 311 63 53
www.ha-bern.ch
info@ha-bern.ch

Humanrights.ch
Rechtsberatungsstelle für Menschen im
Freiheitsentzug
Hallerstr. 23, CH-3012 Bern
031 302 01 61
www.humanrights.ch
info@humanrights.ch

Kirchliche Gassenarbeit Bern
Speichergasse 8, 3011 Bern
031 312 38 68
www.gassenarbeit-bern.ch
mail@gassenarbeit-bern.ch

Ombudsstelle der Stadt Bern Gemeindeauf-
sichtsstelle für den Datenschutz
Junkerngasse 56, Postfach 537, 3000 Bern 8
031 312 09 09
ombudsstelle@bern.ch

Pink Cross Schwulenorganisation Schweiz
Monbijoustrasse 73, 3007 Bern
031 372 33 00
www.pinkcross.ch
office@pinkcross.ch

Queeramnesty
Postfach CH, 3001 Bern
www.queeramnesty.ch

Transgender Network Switzerland
Monbijoustrasse 73, 3007 Bern
www.tgns.ch
legal@transgender-network.ch

SEXARBEIT

XENIA – Fachstelle Sexarbeit
Langmauerweg 1, 3011 Bern
031 311 97 20 40
www.verein-xenia.ch
info@xeniabern.ch

MEDIZINISCHES

Schweizerisches Rotes Kreuz
Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer
Werkstrasse 16, 3084 Wabern
058 400 47 77
www.redcross.ch

City Notfall Bern
Schanzenstrasse 4A, 3008 Bern
031 326 20 00
www.citynotfall.ch

Frauenspital Bern
Effingerstrasse 102, 3012 Bern
031 632 10 10
www.frauenheilkunde.insel.ch

Schweizerisches Rotes Kreuz
Gesundheitsversorgung für Sans-Papiers im
Ambulatorium für Folter- und Kriegsopfer
Werkstrasse 16, 3084 Wabern
058 400 47 77
www.redcross.ch
gesundheit-sanspapiers@redcross.ch

Inselspital Notfall
Freiburgstrasse 16, 3010 Bern
031 632 24 02
www.insel.ch

Kriseninterventionszentrum KIZ
Murtenstrasse 21, 3008 Bern
031 632 88 11
www.upd.ch

Notfallzentrum für Kinder und
Jugendliche NZKJ
Freiburgstrasse, 3010 Bern
031 632 92 77
www.kinderkliniken.insel.ch

Mit grossem Dank an
Printlayout: Manuel Kämpfer
Weblayout: Simon Bärtschi, www.urukai.ch
Piktogramme: Tom Hänsel, tintenfrisch.net

HERAUSGEBERIN

Menschenrechtsverein augenauf Bern

Quartiergasse 17

3013 Bern

031 332 02 35

www.augenauf.ch

www.rechte-asyl.ch

bern@augenauf.ch

IBAN-Nummer: CH08 0900 0000 4618 6462 9